

Änderung der **Freiburger-MAVO**

Überblick

- Wie läuft das Anhörungsverfahren ab?
- Was wird geändert oder neu geregelt?
- Auswirkungen auf die Praxis
- Warum jetzt? Warum wird nicht die Novellierung der Rahmen-MAVO abgewartet?

Ablauf des Anhörungsverfahrens DiAG – § 25 Abs. 3 MAVO



- Die DiAG erhält vor der Änderung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften **Gelegenheit zur Stellungnahme.**
- Frist mindestens sechs Wochen
- **Einigungsgespräch bei Einwendungen**
- schriftliche Mitteilung

Veröffentlichung und Inkrafttreten

- Inkrafttreten zum **01.01.2026**
- Veröffentlichung im **Amtsblatt Nr. 2025/09 vom 01.07.2025**
www.kirchenrecht-ebfr.de/list/kirchliches_amsblatt

Aktuelles DiAG B: www.diag-mav-freiburg.de

Die wichtigsten inhaltlichen Änderungen



- Kein passives Wahlrecht für **Kita-Leitungen**
- Übertagung des Verhandlungsmandats und die materielle Entscheidungsbefugnis auf die (erweiterte) **Gesamt-MAV**
- Keine Beteiligung mehr bei der Erstellung und Änderung von **Stundenplänen**
- ***Amtszeitbegrenzung von MAV-Vorsitzenden?***

Kein passives Wahlrecht für Kita-Leitungen – § 8 Abs. 2 MAVO



§ 8 Abs. 2 MAVO (alt)

Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalentscheidungen befugt sind.

§ 8 Abs. 2 MAVO (neu)

Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 genannten Personalentscheidungen befugt sind.

Hierzu zählen insbesondere Leitungen von Kindertageseinrichtungen.

Kein passives Wahlrecht für Kita-Leitungen

Kita-Leitungen nicht mehr in die MAV wählbar!

- Kita-Leitungen sind der „verlängerter Arm“ und „Auge und Ohr“ des Dienstgebers.
- In der Praxis sind die Kompetenzen einer Kita-Leitung unterschiedlich ausgestaltet.
Bislang Einzelfallprüfung erforderlich!
- Welche Auswirkungen hat die Regelung auf die Praxis und die nächsten MAV-Wahlen?

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 1 bis 3 MAVO

Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist **zuständig für die Angelegenheiten der Mitarbeitervertretung, soweit sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus mehreren Einrichtungen oder aus allen Einrichtungen betreffen** und diese nicht durch die einzelnen Mitarbeitervertretungen geregelt werden können. [...]

Sätze 1 bis 3 bleiben unverändert!

→ **Klare Abgrenzung der Zuständigkeiten**

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – §24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 4 MAVO (alt)

Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss das **Verhandlungsmandat** auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen; **die materielle Entscheidungsbefugnis bleibt jedoch stets der Mitarbeitervertretung vorbehalten.**

§ 24 Abs. 6 Satz 4 und 5 MAVO (neu)

Die Mitarbeitervertretung kann durch Beschluss **in Fällen der §§ 36, 37 und 38** das Verhandlungsmandat auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung übertragen. **Mit der Mandatsübertragung geht auch die materielle Entscheidungsbefugnis auf die Gesamtmitarbeitervertretung oder die erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung über.**

Entzug des Verhandlungsmandats und Entscheidungsvorbehalt – § 24 Abs. 6 MAVO



§ 24 Abs. 6 (alt)

§ 24 Abs. 6 Satz 6 bis 8 MAVO (neu)

Das **Verhandlungsmandat** kann der Gesamtmitarbeitervertretung oder der erweiterten Gesamtmitarbeitervertretung **nur aus wichtigem Grund** durch Beschluss der Mitarbeitervertretung **wieder entzogen werden**.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das **Vertrauensverhältnis gestört ist**.

Die Mitarbeitervertretung kann sich die Entscheidungsbefugnis vorbehalten.

Verhältnis Gesamt-MAV und Einrichtungs-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

§ 24 Abs. 6 Satz 5 MAVO (alt)

Die Gesamtmitarbeitervertretung oder erweiterte Gesamtmitarbeitervertretung ist der einzelnen Mitarbeitervertretung der Einrichtung nicht übergeordnet.

§ 24 Abs. 6 Satz 9 MAVO (neu)

Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 9!

Übertragung des Verhandlungsmandats auf die Gesamt-MAV – § 24 Abs. 6 MAVO

- Nicht nur das Verhandlungsmandat, **sondern auch die materielle Entscheidungsbefugnis** wird auf die (erweiterte) Gesamt-MAV übertragen!
- Das Verhandlungsmandat kann der Gesamt-MAV nur **aus wichtigem Grund** wieder entzogen werden.



Dringende Empfehlung: Die MAV sollte sich bei der Übertragung des Verhandlungsmandats die **Entscheidungsbefugnis vorbehalten!**



Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



§ 36 Abs. 1 Nr. 1 (bleibt unverändert)

Die Entscheidung bei folgenden
Angelegenheiten der Dienststelle
bedarf der **Zustimmung der
Mitarbeitervertretung**, [...]:

1. Änderung von Beginn und Ende der
Arbeitszeit
2. [...]

§ 36 Abs. 2 Satz 2 (neu)

Absatz 1 Nr. 1 findet ferner **keine
Anwendung** auf die Erstellung und
Änderung von Stundenplänen.

Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



- **Stundenpläne sind keine Dienstpläne**, sondern dienen den Schüler/innen zur Orientierung
- Verweis auf Regelungen im Personalvertretungsrecht

Erstellung und Änderung von Stundenplänen – Änderung der §§ 29, 32, 36



Beschluss des Kirchengenrichtshof der evangelischen Kirche (KGH.EKD):

Auch bei der **Festlegung und Anordnung von Unterrichtszeiten** handelt es sich um Bestimmungen zur **Festlegung von Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen!**

KGH.EKD, 09.04.2018, Az. I-01024/29-2017

Amtszeitbegrenzung für MAV-Vorsitzende – Änderung des § 14 MAVO



Geplant war eine Änderung des § 14 MAVO dahingehend, dass die Amtszeit der MAV-Vorsitzenden künftig auf zwei Amtsperioden beschränkt sein soll.



**Vorerst konnten wir diese Änderung abwenden,
aber die Amtszeitbegrenzung ist noch nicht endgültig vom Tisch!**

Nach der Auffassung des Bistums sollen alle Gremien auf **Machtmissbrauch** überprüft werden.

Ausreichend Kontrollmechanismen sind jedoch bereits vorhanden.

→ Unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit der MAV!

weitere geplanten Änderung der **Freiburger-MAVO**

Antrag auf Wiederaufnahme des früheren § 11b Abs. 1 Satz 2 MAVO

Wahlberechtigte, die eigens zur Wahlversammlung anreisen müssen, erhalten die **Teilnahmezeiten als Arbeitszeit** anerkannt und die **notwendigen Fahrtkosten** werden erstattet.

- **Verweis auf Regelung zu Mitarbeiterversammlungen, § 21 Abs. 4 MAVO**
- Der Verweis auf die Regelung ist im Zuge der Anpassungen an die Rahmen-MAVO unbeabsichtigt gestrichen worden.
- **Teilnahme an der Wahlversammlung liegt im besonderen Interesse der Einrichtung**, da dadurch allgemeine Pflichten der Dienstgemeinschaft wahrgenommen werden.

→ wird voraussichtlich als befristete Regelung wieder eingefügt

Verdoppelung der Fristen bei Entscheidungen der Gesamt-MAV – § 24 Abs. 9 MAVO

§ 24 Abs. 9 Satz 2 MAVO (neu)

Die in §§ 29 Abs. 3, 30 Absatz 2 und 33 Absatz 2 und 3 geregelten Fristen werden verdoppelt.

Für Entscheidungen der Gesamt-MAV und der erweiterten Gesamt-MAV sollen Fristen im Beteiligungsverfahren verlängert werden.

Ausblick

Entwurf zur Änderung der **Rahmen-MAVO**

Aktueller Stand - Anhörungsverfahrens



- Arbeitsgruppe MAVO hat Regelungsentwurf zur Rahmen-MAVO vorgelegt → *Abgrenzung zur diözesanen MAVO?*
- Anhörungsverfahren läuft derzeit
- DiAGen können sich über die **BAG MAV** einbringen

Wie geht es weiter nach Abschluss des Anhörungsverfahrens?

- **Geplante Änderungen zur Rahmen-MAVO sind noch nicht beschlossen!**
Derzeit läuft das Anhörungsverfahren auf Bundesebene.
- In den einzelnen Diözesen müssen die Regelungen dann erst noch umgesetzt werden.
- Diözesane Regelungen können ggf. abweichen.